Merkblatt
Kirchgemeindeversammlung

I. Grundsätzliches

§ 1 Termine

[1]Es werden jährlich zwei ordentliche Kirchgemeindeversammlungen einberufen: eine im zweiten Viertel des Jahres, bei der u.a. die Rechnung des Vorjahres genehmigt wird und die andere im letzten Viertel des Jahres, bei der u.a. das Budget und die Steuersätze des kommenden Jahres festgelegt werden. Die Kirchgemeindeversammlungen sollen nach Möglichkeit abwechselnd in Frenkendorf und Füllinsdorf abgehalten werden.

[2]Einladung und Traktandenliste sind den Stimmberechtigten mindestens 10 Tage vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

II. Geschäftsordnung der Kirchgemeindeversammlung

§ 2 Leitung der Gemeindeversammlung

[1]Die Versammlung wird durch den/die Kirchenpflegepflegepräsident/in, bei dessen/deren Verhinderung durch ein Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

[2]Die Versammlungsleitung sorgt für einen geordneten Ablauf. Sie kann Personen, die die Versammlung stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht wiederherstellt werden kann, als aufgelöst erklären.

§ 3 Stimmenzähler

[1]Zu Beginn der Versammlung lässt die Versammlungsleitung einen oder mehrere Stimmenzählende durch einfaches Stimmen mehr wählen. Sie gibt die einschlägigen Bestimmungen über das Stimm- und Wahlrecht bekannt.

§ 7 Bereinigung der Traktandenliste

[1] Vor der Behandlung der eigentlichen Geschäfte stellt die Versammlungsleitung die Traktandenliste bezüglich Form und Reihenfolge zur Diskussion.

[2]Wird ein Antrag auf Änderung der Reihenfolge gestellt, so lässt die Versammlungs-leitung darüber abstimmen.

[3]Mit der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung kann der Versammlungsleiter bei der Bereinigung der Traktandenliste ein Geschäft zurücknehmen, wenn neue Tatsachen bekannt geworden sind, die eine Erledigung verunmöglichen oder die eine nochmalige Vorberatung als angezeigt erscheinen lassen.

[4]Die bereinigte Traktandenliste ist für die Versammlung verbindlich und kann nicht mehr geändert werden. Vorbehalten bleibt der vorzeitige Versammlungsschluss wegen fortgeschrittener Zeit.

§ 8 Protokoll

[1]Es wird ein Protokoll geführt. Vor Behandlung der übrigen Geschäfte lässt der Versammlungsleiter das Protokoll der letzten Kirchgemeindeversammlung genehmigen.

§ 9 Erläuterung der zu behandelnden Geschäfte

[1]Die zur Beratung anstehende Vorlage wird durch Mitglieder der Kirchenpflege oder der Kommissionen erläutert. Das Wort kann zu diesem Zwecke und zu späteren ergänzenden Auskünften auch Sachbearbeitenden ohne Stimmrecht erteilt werden. Liegt ein Minderheitsantrag vor, so soll dieser unmittelbar nach dem Mehrheitsantrag begründet werden.

§ 10 Eintretensdebatte

[1]Es steht jedem Stimmberechtigten frei, einen Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Wird ein solcher Antrag gestellt, so wird zunächst über das Eintreten diskutiert und abgestimmt. Nichteintreten ist ausgeschlossen bei der Behandlung des Budgets und der Rechnung.

§ 11 Beratung der Vorlage

[1]Ist ein Eintreten unbestritten, so eröffnet die Versammlungsleitung die Beratung zur Sache. Die Diskussion ist unter Vorbehalt von § 3 fortzusetzen, bis niemand mehr das Wort verlangt. Liegt kein weiteres Wortbegehren mehr vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Diskussion für geschlossen. Über einen Antrag auf Schluss der Diskussion ist sofort abzustimmen. Wird auf Schluss erkannt, so haben nur noch diejenigen das Wort, welche es vor der Abstimmung verlangt haben.

§ 12 Anträge der Vorlage

[1]Jede/r Stimmberechtigte hat das Recht, zu der in Beratung stehenden Vorlage Anträge zur Sache oder Ordnungsanträge zu stellen. Es muss über jeden Antrag

abgestimmt werden unter folgendem Vorbehalt: Die Versammlungsleitung kann die weitere Behandlung einer Vorlage während der Beratung oder die Abstimmung verschieben, wenn die Auswirkungen von Änderungsanträgen noch näher abgeklärt werden müssen. Das Geschäft ist in diesem Fall einer nächsten Kirchgemeindeversammlung nochmals vorzulegen.

[2]Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung zur Sache bis zu dessen Erledigung unterbrochen. Folgende Ordnungsanträge sind zulässig:

- Anträge auf Rückweisung einer Vorlage an die Kirchenpflege
- Anträge auf Verschiebung der Beratung einer Vorlage auf eine nächste Kirchgemeindeversammlung
- Anträge auf Trennung einer Vorlage
- Anträge auf Überweisung einer Vorlage an eine Kommission.

§ 13 Abstimmungen

[1]Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

[2]Bei Wahlen gilt das geheime Wahlverfahren und das absolute Mehr. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

§ 14 Abstimmungsreihenfolge

[1]Allfällige Änderungsanträge werden zuerst einander gegenübergestellt. Der verbleibende Änderungsantrag wird dann dem Erstantrag gegenübergestellt. Bei einer Abstimmung dürfen sich nicht mehr als zwei Anträge gegenüberstehen. Über den Antrag der Kirchenpflege wird immer zuletzt abgestimmt.

§ 15 Anträge ausserhalb der Behandlung

[1]Nach der Behandlung der in der Traktandenliste angekündigten Geschäfte kann jeder Stimmberechtigte zu Gegenständen, die nicht auf der Traktandenliste stehen, Anträge stellen. Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich der Kirchenpflege eingereicht werden. In diesem Falle orientiert der Versammlungsleitung die Versammlung darüber. Die Versammlungsleitung gibt der antragstellenden Person die Gelegenheit, den Antrag zu begründen. Die Beratung darüber erfolgt in der nächsten Kirchgemeindeversammlung.

§ 16 Beschwerden

[1]Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung können durch Beschwerde angefochten werden. Diese sind innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet an den Kirchenrat zu richten.

III. Weitere Bestimmungen

§ 17 Inkraftsetzung

[1]Der Anhang ist integrierter Bestandteil der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Frenkendorf-Füllinsdorf vom 25. Juni 2026 und tritt nach Beschluss der Kirchgemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Kirchenrat per 1. Juli 2026 in Kraft.

[2]Federführend für Revision ist das Präsidium der Kirchenpflege. Revisionen sind der Kirchgemeindeversammlung und dem Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.